

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 31.08.2020 | Seite 1 von 4

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG ZUR ÄNDERUNG DES WINDENERGIE-AUF-SEE-GESETZES UND ANDERER VORSCHRIFTEN

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) begrüßen die Ausbauzielsetzung für Windenergie auf See von 20 GW für 2030 und von 40 GW für 2040, sowie auch den im Gesetz angelegten Gedanken einer stärkeren Synchronisation zwischen den Offshore-Netzanbindungen und den Netzausbauprojekten an Land. Die neuen Ziele schaffen Planungssicherheit für die gesamte Branche und legen den Rahmen für einen verlässlichen Ausbau der Windenergie auf See. Damit kann Wind auf See in Nord- und Ostsee einen entscheidenden Beitrag zum Erreichen der deutschen und europäischen Klimaziele leisten. Die vier deutschen ÜNB werden die Bundesregierung und die Offshore-Wind-Industrie mit allen in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Maßnahmen unterstützen, um die zur Erreichung dieser Ziele notwendige Netzinfrastruktur an Land und auf See fristgerecht in Betrieb zu nehmen.

Gerade in Anbetracht des neuen Langfristziels von 40 GW bis 2040 befürworten die ÜNB die Erweiterung des Planungshorizonts bereits im FEP 2020 über das Jahr 2030 hinaus. Angesichts der im Vergleich zu Offshore-Windparks deutlich längeren Planungszeiträume von Offshore-Netzanbindungssystemen sollte der Flächenentwicklungsplan 2020 nach Auffassung der ÜNB zumindest informatorische Aussagen und Darstellungen enthalten, die es ermöglichen, zeitgerecht die Projektierung von Anbindungssystemen einzuleiten, deren Inbetriebnahme zu Beginn der 2030er Jahre zu erwarten ist. Dies umfasst insbesondere Plattformstandorte sowie zu nutzende Trassen- und Grenzkorridore.

Explizit begrüßen die vier deutschen ÜNB ferner die geplanten Beschleunigungsmöglichkeiten für Planfeststellungsverfahren, indem die Durchführung eines Erörterungstermins in das Ermessen der Behörde gestellt wird.

Folgende Punkte müssen aus unserer Sicht noch einmal genauer geprüft werden:

1. Definition von Offshore-Anbindungsleitungen (Änderung des WindSeeG, zu Ziffer 3 a): Neufassung § 3 Nr. 5)

Der Flächenentwicklungsplan (FEP) 2019 des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie ist das steuernde Planungsinstrument für alle Inbetriebnahmen auf See ab 2026. Im aktuellen FEP wurde in Abstimmung mit den zuständigen ÜNB festgelegt, dass in Nord- und Ostsee das Direktanbindungskonzept

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 2 von 4

als Standard-Anbindungskonzept für Offshore-Windparks an ein Offshore-Netzanschlussystem zum Tragen kommen wird. Dabei werden die Offshore-Windparks direkt mittels 66-kV-Seekabelsystemen an die Plattform des Übertragungsnetzbetreibers herangeführt. Die Offshore-Windpark-Vorhabenträger benötigen daher zukünftig keine eigenen Offshore-Windpark-Umspannwerke mehr.

Vor diesem Hintergrund ist die derzeitige Definition der Offshore-Anbindungsleitungen nicht mehr sachgerecht. Vielmehr sollte die Definition sowohl den bisherigen Offshore-Anbindungsleitungstyp (Anschluss des ÜNB-Konverters an das Umspannwerk des OWP), als auch zukünftigen Typen von Offshore-Anbindungsleitungen wie den Direktanschluss der OWP an der ÜNB-Umspann- bzw. Konverterplattform auf See enthalten. Die ÜNB schlagen daher folgende Definition von Offshore-Anbindungsleitungen in **§ 3 Nr. 5 WindSeeG** vor:

„Offshore-Anbindungsleitungen“ Anbindungsleitungen und sonstige Offshore-Anlagengüter des ÜNB bis zu den Netzverknüpfungspunkten an Land, einschließlich der zugehörigen Onshore-Anlagengüter sowie die jeweils zur Errichtung und zum Betrieb der Anbindungsleitungen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen.

Ergänzend schlagen die ÜNB eine Änderung von **§ 2 Abs. 1 NABEG** vor. Die Formulierung „[...] Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land [...]“ sollte ersetzt werden durch „[...] Offshore-Anbindungsleitungen gemäß § 3 Nr. 5 WindSeeG [...]“.

Begründung:

Das Ziel der Neuregelung ist es, die Definition von „Offshore-Anbindungsleitungen“ auf die see- und landseitigen Bestandteile zu begrenzen, welche dem Übertragungsnetzbetreiber zuzuordnen sind (Anbindungsleitungen und Offshore-Anlagengüter sowie Onshore-Anlagengüter bis zum Netzverknüpfungspunkt an Land) und welche zur Errichtung und zum Betrieb der Anbindungsleitungen (technische und bauliche Nebeneinrichtungen). Die Abgrenzung der Offshore-Anlagengüter des Übertragungsnetzbetreibers zum Offshore-Windpark selbst ist für die Offshore-Anbindungsleitungen mit Fertigstellung bis einschließlich dem Jahr 2025 im Bundesfachplan Offshore (BFO) sowie für alle Offshore-Anbindungsleitungen ab 2026 im Flächenentwicklungsplan (FEP) definiert.

Durch die Neudefinition wäre sichergestellt, dass diese einerseits universal für alle bisherigen Anbindungskonzepte von Offshore-Windparks in Nord- und Ostsee als auch für die zukünftig geplante

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 3 von 4

Direktanbindung der Offshore-Windparks gültig ist. Des Weiteren ist sichergestellt, dass die Definition einer „Offshore-Anbindungsleitung“ im WindSeeG bei zukünftigen technologischen Weiterentwicklungen nicht angepasst werden müsste.

2. Quartalsscharfe Angabe der Inbetriebnahme von Offshore-Anbindungsleitungen im Flächenentwicklungsplan (Änderung des WindSeeG, zu Ziffer 5 a): Ergänzung § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4)

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WindSeeG-E erweitert den Regelungsbereich des FEP auf die Festlegung von quartalsgenauen Inbetriebnahmetermeninen für bezuschlagte Windenergieanlagen (WEA) auf See und sowie Netzanbindungssysteme. Der Entwurf sieht ebenfalls eine diesbezügliche Erweiterung des § 17d Abs. 2 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vor.

Die Festlegung von Inbetriebnahmetermeninen ist zur Synchronisierung des Ausbaus der Offshore-Windenergie mit der Bereitstellung der Offshore-Netzanschlüsse grundsätzlich sinnvoll. Werden die quartalsscharfen Termine aber mit den festen Zielerreichungsvorgaben für die Installation von erneuerbaren Energien im Jahr 2030 verknüpft, wird die geplante Regelung zur Synchronisierung des Netzausbaus on- und offshore faktisch ausgehebelt, weil die Installation des Offshore-Netzanschlusses von der Installation der Onshore Leitungsbaumaßnahme wieder entkoppelt wird.

Die im Mai 2020 beschlossene Vereinbarung „Mehr Strom vom Meer“ zwischen dem Bund, den Küstenländern sowie den ÜNB entstand unter der Prämisse der Fertigstellung der Netzanbindungssysteme gemäß den Angaben des FEP 2019 sowie des bestätigten NEP Strom 2030 (2019). Ein „Vorziehen“ der Inbetriebnahme auf Q1/ Q2 eines Jahres durch die Festlegung von quartalsgenauen Inbetriebnahmetermeninen im FEP würde der Vereinbarung daher aus Sicht der ÜNB widersprechen. Dies ist nicht zuletzt auch dadurch begründet, dass diese Vereinbarung die für die Vorhaben maßgebenden Meilensteine gemäß des Offshore-Controllings des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berücksichtigt, die eng mit den Meilensteinen der Genehmigungsverfahren der erforderlichen landseitigen Netzausbaumaßnahmen gekoppelt sind.

Eine Terminierung der Inbetriebnahme eines Offshore-Netzanschlusses auf das erste oder das zweite Quartal eines Jahres würde aufgrund der wetterbedingten Einschränkungen bei der Installation auf See faktisch ein Vorziehen der Inbetriebnahme auf das vorherige Kalenderjahr bedeuten. Damit wäre auch das dazugehörige Vergabeverfahren des Netzanbindungssystems und folglich auch die Erteilung des dafür

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, | Seite 4 von 4

erforderlichen Planfeststellungsbeschlusses durch die zuständigen Behörden ein Kalenderjahr früher erforderlich.

Die ÜNB sprechen sich daher ausdrücklich dafür aus, dass die Angabe von quartalsgenauen Inbetriebnahmetermenen im FEP ausschließlich im Einvernehmen mit dem jeweils anbindungsverpflichteten ÜNB erfolgt und auf Netzanbindungssysteme mit einer Inbetriebnahme nach 2030 beschränkt ist. Bereits mit der Veröffentlichung des voraussichtlichen Fertigstellungstermins für ein Netzanbindungssystem gemäß § 17d Abs. 2 S. 4 EnWG besteht eine gesetzliche Verpflichtung der ÜNB zu Transparenz. Zur besseren Synchronisierung des Ausbaus der Windenergie auf See mit dem landseitigen Netzausbau soll gemäß § 18 Abs. 2 WindSeeG-E zudem angestrebt werden, den voraussichtlichen Fertigstellungstermin bereits vor dem Gebotstermin der anzuschließenden Flächen bekanntzumachen.

3. Verkürzung des Instanzenzuges: Erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Offshore-Anbindungsleitungen

Die Übertragungsnetzbetreiber schließen sich der Forderung des Bundesrates in Ziffer 1 der Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf vom 3.7.2020 auf Bundesrats-Drucksache 314/20 nach einer erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Klagen gegen die Planfeststellung von Offshore-Anbindungsleitungen an. Die vom Bundesrat geforderten Änderungen des § 43e Abs. 4 EnWG sowie von §§ 48, 50 der VwGO werden von den Übertragungsnetzbetreibern ausdrücklich begrüßt.

Eine zeitnahe Netzanbindung von Offshore-Windparks ist im Rahmen der Energiewende mit dem Ausstieg aus der Kernenergie und der Kohle unabdingbar. Dies gilt insbesondere angesichts der mit dieser Gesetzesnovelle verbundenen Ausbauziele für Offshore-Windenergie bis 2040. Die Rechtswegverkürzung auf das Bundesverwaltungsgericht ist hierbei ein wichtiges und bewährtes Beschleunigungsinstrument. Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG würde Offshore-Anbindungsleitungen mit Projekten des Bundesbedarfsplangesetzes sowie des Energieleitungsausbaugesetzes gleichstellen.

Da den Offshore-Anbindungsleitungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 EnWG regelmäßig eine Bestätigung durch die Bundesnetzagentur im Rahmen des Netzentwicklungsplans Strom gemäß § 12c EnWG zu Grunde liegt, ist eine entsprechende Bedarfsbegründung für die Offshore-Anbindungsleitungen auch ohne ausdrückliche Aufnahme in den Bundesbedarfsplan gegeben.